

Art. 7, Abs. 2 der Berner Konvention von 1886 es vorsieht.

Aber die internationalen Preßkongresse wehrten sich energisch, trotz des Widerspruchs der Urheberrechtler, gegen einen zu weit ausgedehnten Schutz (Kongresse von Lissabon, 1898, und Bern, 1902) und forderten neben dem Zitationsrecht den völlig freien, allerdings der Quellenangabe unterworfenen Abdruck für Artikel über politische, religiöse, wirtschaftliche und soziale Fragen, wenn diese Artikel nicht das Verbot der Wiedergabe trügen.

Diesem von Seiten der Hauptinteressenten ausgeübten Druck gab die Association nach und beschränkte sich in ihrem auf dem Neuenburger Kongreß von 1907 fertiggestellten privaten »Vorentwurf zu einer revidierten Berner Übereinkunft« darauf, den freien Abdruck der politischen Artikel unter genauer Angabe der Quelle (Autor und Zeitung) zuzugestehen, sofern diese Artikel mit keinem Vorbehalt versehen seien; alle übrigen Artikel sollten jedoch ohne weiteres geschützt sein. Die Association erklärte ausdrücklich, daß das System des Vorbehaltes eigentlich unlogisch und unbillig sei, aber zur Erleichterung des Preßverkehrs in dieser Beschränkung auf politische Artikel geduldet werden solle. Gedacht ist bei dieser Lösung stets daran, daß die Vorbehalte die ungeheure Ausnahme bilden und daß die Regel das Nichtvorhandensein des Vorbehaltes, also faktisch die Abdrucksfreiheit ist.

Die deutsche Regierung begnügte sich damit, vorzuschlagen, der noch in Paris belassenen, absoluten Schutzlosigkeit der politischen Artikel sei ein Ende zu bereiten und deren Sonderstellung aufzuheben; zu diesem Zwecke diente der Antrag, diese Artikel wie die übrigen Artikel zu behandeln, also gegen Quellenangabe freizugeben, wenn sie keinen Vorbehalt tragen.

Während sie dies zugunsten der Autoren vorsah, suchte die deutsche Regierung nach einer andern Richtung hin auch einen gewissen Schutz für die Zeitungsunternehmen und die von denselben zur telegraphischen oder telephonischen Beschaffung von Nachrichten aufgewendeten Auslagen aufzurichten. Diese Nachrichten sollten allerdings noch immer abdrucksfrei sein, aber es sollte ihnen eine gewisse Priorität gewahrt bleiben, was folgender Vorschlag ins Auge faßte: Diejenigen Tagesneuigkeiten, die bei ihrem ersten Erscheinen als telegraphische und telephonische Mitteilungen bezeichnet werden, sollten innerhalb der ersten 24 Stunden nur gegen Quellenangabe ganz oder in veränderter Form abgedruckt werden dürfen, und zwar sollte sich diese Abdruckssperre sowohl auf die Tagesneuigkeiten mit literarischem, wie mit nicht literarischem Charakter, also sowohl auf urheberrechtlich schutzfähige, wie nicht schutzfähige Neuigkeiten erstrecken; damit gedachte man der absoluten Abdrucksfreiheit einen gewissen Dämpfer aufzusetzen. Allerdings verlangte der deutsche Zeitungsverlegerverband noch ein Mehreres, nämlich stetige, jeweilige Quellenangabe bei Abdruck der »Preßtelegramme«.

Auf einer andern Grundlage suchten die Association und die internationale Preßvereinigung (Kongresse von Stockholm und Lissabon), sowie der Deutsche Schriftstellerverband (Berlin, 1905) diesen Nachrichtenschutz aufzubauen, sofern bloße Mitteilungen (Informationen der Presse) ohne literarisches Gepräge in Frage stehen; sie wollten solche Nachrichten ebenfalls freigeben, jedoch die Wiedergabe untersagt wissen, wenn sie die Form unlautern Wettbewerbs annehme.

III.

Aus dem Gewirr von Vorschlägen ging schließlich folgende Lösung hervor, die wir in unserm raschen Überblick über die in den Jahren 1886, 1896 und 1908 zurückgelegten Etappen bereits angedeutet haben, hier aber noch eingehender begründen müssen.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

1. Eine ganze Kategorie von Zeitungsinhalt soll unbedingt Schutz genießen.

a) Vorerst sind dies die schon nach der Pariser Zusatzakte unbedingt geschützten Feuilletonromane und Novellen, in welchem letztem Begriff nach den schon im Pariser Kommissionsbericht gegebenen Aufschlüssen inbegriffen sind: kleinere Romane, Erzählungen und Aufsätze, die mit Zutaten der Phantasie ausgeschmückt sind, auch wenn sie sich im Rahmen eines Zeitungsartikels bewegen. Es ist die Anführung dieser Feuilletonromane und -Novellen durchaus nicht unnütz, da man in verschiedenen Ländern hat behaupten wollen, dieselben gehörten unter die Zeitungsartikel und müßten, um geschützt zu sein, den Vorbehalt tragen. Dänemark hat sogar sein Landesgesetz am 29. März 1904 abgeändert, um dieser falschen Auffassung zu steuern, die vielleicht in Schweden und Norwegen noch immer besteht.

b) Dazu kommen nun alle andern literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werke. Es sind dies Aufsatzserien z. B. über wissenschaftliche Themata, über geschichtliche Ereignisse, auch solche der Tagesgeschichte, die eigentlich ganz gut in Buch- oder Broschürenform erscheinen könnten, die der Autor aber aus irgend einem Grunde der Zeitung zur erstmaligen Veröffentlichung überläßt, wo sie vielfach durch verschiedene Nummern hindurchgehen, oder auch an bestimmten Tagen der Woche, als Chroniken, Rundschauern usw. erscheinen. Darunter sind auch die schon nach der jetzigen Konvention bei Anbringung des Vorbehalts gegen Wiedergabe geschützten Studien, Essais und Aufsätze über politische Fragen zu rechnen. Im übrigen fällt der Inhalt, also der Gegenstand, den diese Werke behandeln, nicht in Betracht; er kann aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft oder Kunst genommen sein. Entscheidend ist, daß es Schriftwerke, keine bloßen Artikel sind. Allerdings wird die genaue Unterscheidung dieser beiden Unterabteilungen noch Schwierigkeiten verursachen, gleich wie in Deutschland die Scheidung zwischen den völlig geschützten Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts und den einzelnen Zeitungsartikeln (Art. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 1908) noch heute die Judikatur, namentlich soweit es gerichtliche Referate anbelangt, beschäftigt.

Dagegen ist durchaus klar, daß die Illustrationen als künstlerische Werke vollen Schutz genießen und zwar alle ohne Ausnahme. Die Abordnung eines Landes an der Berliner Konferenz hatte allerdings versucht, eine gewisse Entlehnungsbefugnis für die »Zeichnungen« (Dessins) in Zeitungen zu erreichen, stand aber davon ab, so daß der künstlerische Zeitungsinhalt unantastbar ist.

c) Eine folgenschwere Neuerung ist auch der volle Schutz der Zeitschriftenartikel, die mit Recht als Schriftwerke angesehen werden. Deshalb werden nunmehr die Zeitschriften auch nur noch im ersten Absatz des neuen Artikels 9 angeführt. Man hatte früher in Deutschland gegen diese Lösung eingewendet, daß ein richtiger technischer und juristischer Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften nicht zu machen sei, allein das deutsche Gesetz von 1901 ist nun schon viele Jahre in Kraft, und niemals hat diese Unterscheidung Schwierigkeiten bereitet. Nach der dritten Lesart von 1908 würde die Nötigung, Zeitschriften überhaupt mit einem allgemeinen Verbot oder einzelne Zeitschriftenartikel durch ein Sonderverbot gegen Wiedergabe immun zu machen, restlos dahinfallen.

2. Bedingten, d. h. von der Aufnotierung eines Vorbehaltes abhängigen Schutz genießen nunmehr die eigentlichen Zeitungsartikel, die also, da der Vorbehalt ja meist fehlt, in Wirklichkeit nachgedruckt werden dürfen. Den